

## **Gebührensatzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 05.12.2023**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGVNRW 610) in der derzeit gültigen Fassung, des § 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV NRW S. 390/SGV NRW 223) in der aktuell gültigen Fassung folgende Änderungssatzung der Gebührenordnung der Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.11.1975 in der Fassung vom 07.12.2022 beschlossen:

### **§ 1 – Gebühren**

(1) Für Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Gesamtgebühr für Kurse errechnet sich aus den Gebühren pro Unterrichtsstunde, der Verwaltungsgebühr und ggf. einer Materialgebühr.

(2) Es wird je Kursanmeldung eine Verwaltungsgebühr von **4,50 EUR** erhoben.

(3) Außerdem werden Gebühren je Unterrichtsstunde erhoben. Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten.

Die Gebühren betragen für

3.1 Kurse und Seminare **3,50 EUR**

3.2 Kurse und Seminare im Fachbereich Beruf bis zu **14,40 EUR**

3.3 Kurse und Seminare in besonderen Fällen bis zu **11,30 EUR**

(4) Für die Teilnahme an Vorträgen werden folgende Gebühren erhoben:

a) in der Regel je Vortrag **7,00 EUR**

b) für Personen, die von den Absätzen 9 und 10 erfasst werden, je Vortrag **5,00 EUR**

(5) Für einzelne Angebote können nach Entscheidung der Volkshochschulleiterin/ des -leiters die Gebühren reduziert und erlassen werden.

(6) Für Studienfahrten und Studienreisen werden kostendeckende Gebühren erhoben. Die Ermäßigungen nach den Absätzen 9 und 10 gelten nicht.

(7) Für „Bildung auf Bestellung“ werden kostendeckende Gebühren erhoben.

(8) Für Kurse, in denen **Geräte/Software/Lizenzen** eingesetzt werden, wird grundsätzlich zu den Teilnahmegebühren eine **Materialgebühr** je Unterrichtsstunde erhoben.

Diese Materialgebühren betragen für

a) EDV-Kurse **1,80 EUR**

b) Tastschreiben am PC **1,00 EUR**

c) Nähmaschinen- und Töpferkurse sowie Nahrungsmittelzubereitung **0,60 EUR**

d) Kurse, in denen eine Nutzung der vhs.cloud eingebunden wird **1,00 EUR**

(9) Schüler/innen, Student/innen und Auszubildende nach dem Berufsausbildungsgesetz, Wehr- und Freiwilligendienstleistende sowie Leistungsbezieher/innen von Arbeitslosengeld oder Empfänger/innen von Leistungen nach SGB XII erhalten eine Ermäßigung von 25 % auf die Gebühr (ohne direkte Umlagen). Die **Ermäßigung der Verwaltungsgebühr ist ausgeschlossen**.

(10) Inhaber/innen des Familienpasses oder Sozialpasses der Stadt Langenfeld erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die Gebühr (ohne direkte Umlagen). Die **Ermäßigung der Verwaltungsgebühr ist ausgeschlossen**.

(11) In besonderen Fällen kann die Volkshochschulleiterin /der -leiter eine Ermäßigung der Gebühr festsetzen.

(12) Aufgrund der Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§2b Umsatzsteuergesetz; UStG) werden die Gebühren ab dem Jahr 2023 für Kurse und Veranstaltungen der Volkshochschule Langenfeld, die nicht nach § 4 UStG befreit sind, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

## **§ 2 – Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht durch die verbindliche Anmeldung zu einer Veranstaltung. Die tatsächliche Teilnahme an der Veranstaltung ist hierfür unerheblich, sofern die Anmeldung nicht fristgemäß wieder storniert wurde. Die maßgeblichen Fristen für eine Stornierung werden in den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Programms bekannt gegeben.

(2) Die Gebühr ist grundsätzlich in der vollen Höhe für die gesamte Laufzeit der Veranstaltung zu zahlen. Eine Nichtteilnahme an einzelnen Terminen der Veranstaltung berechtigt nicht zu einer Reduzierung der Gebühr. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule.

## **§ 3 – Beitreibung**

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## **§ 4 – Rückerstattung**

(1) Kommen Veranstaltungen der Volkshochschule wegen mangelnder Beteiligung, Erkrankung einer Kursleiterin/eines Kursleiters oder aus anderen Gründen nicht zur Durchführung, so werden die gezahlten Teilnehmergebühren erstattet.

(2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe in der Person eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin (Sterbefall in der Familie, Wohnungswechsel nach auswärts o. a.) können die Gebühren erstattet oder erlassen werden.

## **§ 5 – Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2023 außer Kraft.